

Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium

Vom 10. Dezember 1997

(ABl. EKD 1998 S. 120)

In Ausführung von § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes (KiMuG) vom 15. Juni 1996 wird folgendes bestimmt:

1. ¹Für die Begleitung des kirchenmusikalischen Dienstes der Kandidatin oder des Kandidaten während der Bewährungszeit wird eine Mentorin oder ein Mentor bestimmt.
2. ¹Das Kolloquium findet frühestens nach vier Monaten der Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst statt. ²Ein Votum der Mentorin oder des Mentors ist anzufordern und bei dem Gespräch zu berücksichtigen.
3. ¹Das Kolloquium ist ein Gespräch über die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeindegarbeit und ihre oder seine Motivation für den kirchenmusikalischen Dienst. ²Das Kolloquium dient der Beratung und Hilfestellung in den Fragen des praktischen Dienstes. ³Der Anschein einer Wiederholung der Prüfungen ist zu vermeiden.
4. ¹Der Kommission, die das Kolloquium abhält, gehören an:
 - a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 - b) die Mentorin oder der Mentor und - soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt -
 - c) die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik des Konsistoriums (Landeskirchenamts),
 - d) die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor.
5. ¹Das Ergebnis des Kolloquiums (»mit Erfolg abgelegt«, »ohne Erfolg abgelegt«) ist schriftlich niederzulegen.
6. ¹Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

